

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie § 2 Abs. 2 Buchstabe e) der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 15. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Benutzungsgebühren erhält folgende Fassung:

Es werden erhoben:	
1. Für die Bestattung	
1.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	810,00 €
1.2 von Personen im Alter unter 10 Jahren	600,00 €
1.3 von Urnen in Erdgräbern	140,00 €
1.4 von Urnen in Urnenwänden	110,00 €
1.5 Zuschlag zu 1.1 bis 1.4 für Bestattungen an Werktagen außerhalb der Dienstzeiten des Friedhofpersonals von je	60 %
2. Für die Überlassung eines Reihengrabes	
2.1 für Verstorbene im Alter von 10 und mehr Jahren	470,00 €
2.2 für Verstorbene unter 10 Jahren	250,00 €
3. Für die Überlassung	
3.1 eines Urnenreihengrabes (15 Jahre)	195,00 €
4. Verleihung von Grabnutzungsrechten	
4.1 für ein Wahlgrab je Einzelfläche (30 Jahre)	860,00 €
4.2 für ein Urnenwahlgrab je Einzelfläche (20 Jahre)	260,00 €
4.3 für ein Urnennischengrab (bis zu drei Urnen) in der Urnenwand (20 Jahre)	900,00 €
4.4 Für den erneuten Erwerb des Nutzungsrechts	
- für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Ziffer 4.1, 4.2 u. 4.3	
- für einer davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer	
5. Zuschlag für Auswärtige zu Ziffern 1 bis 4	25 %
(Ehemalige Einwohner, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr im Verbandsgebiet wohnen, werden wie Einheimische behandelt)	
6. Sonstige Leistungen	
6.1 Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Urnen je Hilfskraft und Stunde	40,00 €

6.2	Ein Zuschlag zu 6.1 in besonders erschwerten Fällen von	50 %
6.3	Für die Überlassung eines Urnengrabes im stillen (anonymen) Gräberfeld	150,00 €
6.4	Für die Überlassung eines Urnengrabes im halbanonymen Gräberfeld	150,00 €
6.5	Bronzegusstafel für die Gedenkstele im halbanonymen Gräberfeld	170,00 €
6.6	Für eine zusätzliche Urnenbeisetzung in Wahlgräbern nach 4.1 bzw. 4.2 bei Umwandlung eines Urnenreihengrabes in ein Urnenwahlgrab	175,00 €
7.	Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle	
7.1	Benutzung des Feierraumes bei Beerdigung oder Abdankungsfeier	100,00 €
7.2	Benutzung der Leichenhalle einschl. Kühlzelle je angefangener Tag	30,00 €

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandsbekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

Schönau im Schwarzwald den 15. Dezember 2016

Schelshorn, Verbandsvorsitzender